

## Abwesenheiten im Unterrichtswesen

### **Vollzeitiger Vorruhestand (Vollzeitige Disposition aus persönlichen Gründen vor der Versetzung in den Ruhestand)**

**G UW**

**Dauer:** Der vollzeitige Vorruhestand kann in den beiden Schuljahren, die der Pensionierung eines Personalmitglieds vorangehen, in Anspruch genommen werden. Er wird maximal bis zu dem Datum, an dem das Personalmitglied eine Pension zu Lasten der Staatskasse beanspruchen kann, gewährt.

**Zeitweilige Personalmitglieder:**                      **befristet/unbefristet ab Dienstbeginn**    **Nein**                      **unbefristet: Nein**

**Definitive Personalmitglieder:**

Dir., Lehr-, Erziehungshilfs-, paramedizinisches und sozialpsychologisches Pers.:	<b>Ja</b>
Religionslehrer:	<b>Ja</b>
SISEB:	<b>Ja</b>
Verwaltungspersonal:	<b>Ja</b>

---

Finanzielles Dienstalster:    **Nein**

---

Mit Gehalt ?	<b>Ja</b>	siehe Bemerkungen
Tätigkeit erlaubt ?	<b>Ja</b>	siehe Bemerkungen
Ersatz erlaubt ?	<b>Ja</b>	
Wird die Stelle vakant ?	<b>Ja</b>	sofort
Kündbar ?	<b>Nein</b>	

---

**Gesetzliche Bestimmungen:**

KE Nr. 297 vom 31.03.1984  
D-25.06.2012 (SISEB)

**Prozedur:**

Ein Personalmitglied kann zum 1. September eines Schuljahres den Vorruhestand beantragen, wenn es nachfolgende Bedingungen erfüllt:

1. es muss sich im aktiven Dienst befinden oder aus Krankheitsgründen zur Disposition stehen, definitiv ernannt bzw. eingestellt sein und ein Anwerbungs-, Auswahl- oder Beförderungsamts bekleiden;
2. es muss mindestens 58 Jahre alt sein. Dieses Alter muss spätestens am 31. Dezember des laufenden Jahres erreicht worden sein;
3. es muss mindestens 15 Dienstjahre im Unterrichtswesen absolviert haben;
4. es kann in maximal 28 Monaten gerechnet ab dem Tag, der dem ersten Tag der Zurdispositionstellung folgt, eine Ruhestandspension zu Lasten der Staatskasse beanspruchen.

Der Antrag (UADL-Formular) muss spätestens am 30. April durch Vermittlung des Direktors bzw. des Schulleiters bei der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingereicht werden.

Da das Datum der Inanspruchnahme des Vorruhestands an das Datum der Inanspruchnahme der vorzeitigen Pension gekoppelt ist, benötigt die administrative Prozedur zur Überprüfung der Zulassungsbedingungen mehr Zeit, da nämlich eine Rückfrage beim föderalen Pensionsdienst vonnöten ist, um das exakte Datum der Pension eines Personalmitglieds in Erfahrung zu bringen. Aus diesem Grunde sind alle Personalmitglieder, die ab September in den Genuss des Vorruhestands gelangen möchten, gebeten, ihren Antrag möglichst bereits im Januar einzureichen.

**Wichtige Bemerkungen:**

Stichtag für den Beginn des Vorruhestandes ist einzig und allein der 1. September.

Für die Berechnung der erforderlichen 15 Dienstjahre gilt:

1. Es werden nur im Unterrichtswesen geleistete Dienste berücksichtigt.

2. Die als subventioniertes Vertragspersonal und als zeitweilig bezeichnetes Personalmitglied geleisteten Dienste werden von Anfang bis Ende einer ununterbrochenen Periode aktiven Dienstes berücksichtigt, einschließlich, falls sie darin inbegriffen sind, des Entspannungsurlaubs, der Weihnachts- und Osterferien, des Mutterschaftsurlaubs, des Urlaubs aus prophylaktischen Gründen, des Zeitraums, während dem das Personalmitglied im Rahmen des Mutterschaftsschutzes oder der Bedrohung durch eine Berufskrankheit von der Ausübung jeglicher Tätigkeit freigestellt ist und des Urlaubs wegen Adoption oder Pflegschaft. Die so ermittelte Zahl von Diensttagen wird mit 1,2 multipliziert. Von dieser Multiplikation ausgenommen sind die Dienstage, die ein Personalmitglied, das auf unbestimmte Dauer bezeichnet oder auf bestimmte Dauer bis zum 31. August eingestellt ist, leistet und die sich auf ein vollständiges Schul- oder akademisches Jahr beziehen.
3. Die als definitiv ernanntes Personalmitglied geleisteten Dienste werden von Anfang bis Ende einer ununterbrochenen Periode aktiven Dienstes berücksichtigt. Ebenfalls berücksichtigt werden alle Zeitspannen der Zurdispositionstellung, während denen das Personalmitglied ein Wartegehalt bzw. eine Wartegehaltssubvention bezogen hat.
4. 30 Tage bilden einen Monat.
5. Die Gesamtdauer der Dienste, die in zwei oder mehreren gleichzeitig ausgeübten Ämtern mit vollständigem oder unvollständigem Stundenplan erworben worden ist, darf nie höher liegen, als die Dauer, die in einem während derselben Periode ausgeübten Amt mit vollständigem Stundenplan erworben worden ist.
6. Pro Kalenderjahr darf die Gesamtdauer der Dienste nicht mehr als zwölf Monate betragen.

Das Personalmitglied darf unter denselben Bedingungen eine Erwerbstätigkeit ausüben wie der Empfänger einer Ruhestandspension des öffentlichen Dienstes. Es gilt dabei die Regelung im Hinblick auf die Häufungsgrenze. Diese Tätigkeit darf allerdings - sofern es sich nicht um einen Rückruf wegen Lehrermangel handelt - nicht im Unterrichtswesen, das von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisiert bzw. subventioniert wird, ausgeübt werden.

Das Personalmitglied muss dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft jede Einkommensänderung (Bezug von Einkünften aus einer Nebentätigkeit / Bezug einer Pension, Rente oder sonstiger Nebeneinkünfte) mitteilen. Bei Überschreiten der Häufungsgrenze erfolgt eine Kürzung oder Streichung des Wartegehalts.

Das Personalmitglied erhält ein Wartegehalt, das so vielen Fünfzigsteln, Fünfundfünfzigsteln und Sechzigsteln des letzten Dienstgehalts gleichkommt, wie das Personalmitglied zum Zeitpunkt seiner Zurdispositionstellung zulässige Dienstjahre erreicht hat je nachdem, ob die für die Berechnung der Pension berücksichtigte Bruchzahl 1/50, 1/55 oder 1/60 ist.

Als Dienstjahre gelten jene Zeiten, in denen das Personalmitglied sich im aktiven Dienst befunden oder zur Disposition gestanden und ein Gehalt bzw. ein Wartegehalt bezogen hat, zuzüglich der Zeitspannen folgender Urlaube bzw. Dienste:

- unbezahlter Urlaub wegen Krankheit oder Gebrechen;
- unbezahlter Mutterschaftsurlaub;
- die „klassische“ Laufbahnunterbrechung (vollzeitig oder teilzeitig) während der Zeit, in der das Personalmitglied sich um sein Kind gekümmert hat, das noch nicht den Kindergarten besuchen durfte.  
Die Validierung spielt dabei keine Rolle;
- die drei Sonderformen der Laufbahnunterbrechung (Elternschaftsurlaub, Pflege eines schwerkranken Familienmitglieds oder Haushaltsangehörigen, Palliativpflege);
- Elternurlaub;
- Militärdienstzeit.

Die Dienste werden zudem pro rata, d.h. im Verhältnis zu einer Vollzeitbeschäftigung, gerechnet.

Die Zurdispositionstellung ist unumkehrbar und wird bis zu dem Datum gewährt, an dem das Personalmitglied eine Pension zu Lasten der Staatskasse beanspruchen kann.

Bei der Berechnung der Pension wird die Disposition aus persönlichen Gründen vor der Versetzung in den Ruhestand berücksichtigt, wenn der Zeitkredit hoch genug ausfällt, um diese abzudecken.

Personalmitgliedern in Auswahl- und Beförderungsämtern ist diese Form der Zurdispositionstellung zugänglich.